

II-12703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6149 N

1994 -02- 23

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Lackner, Regina Heiß, Dr. Keimel,
Dr. Lukesch und Kollegen

an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend

**Anerkennung eines Berufspraktikums im Rahmen des freiwilligen
sozialen Jahres als Ausbildungszeit**

Es gibt in Österreich derzeit eine Gruppe von Personen, die eine Berufspraxis im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres absolviert, wobei für eine nachfolgende Ausbildung auf der Sozialakademie bzw. einer Altenhelferschule ein derartiges Berufspraktikum vorgeschrieben ist. Während dieses Zeitraumes wird ihnen die Gewährung der Familienbeihilfe nicht einheitlich in ganz Österreich zuerkannt.

Eine Schülerin absolviert beispielsweise eine Berufspraxis beim Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste und ist seit Oktober 1993 im Altenheim Treffen bei Villach tätig. Ihr Bruttobezug beträgt öS 3120,-, wovon öS 492,70 für Kursgebühr und öS 527,30 für den Sozialversicherungsbeitrag abgezogen werden, sodaß ihr ein Nettotaschengeld von öS 2100,- monatlich zur Verfügung steht. Dieser Bezug stellt sicherlich kein vollwertiges Einkommen dar, zumal diese Praxistätigkeit nicht als eigentliche Erwerbstätigkeit angesehen werden kann, sondern den Vorbereitungskurs für eine danach zu besuchende Schule darstellt.

Weiters fallen für die meisten dieser Personen zusätzliche Aufenthalts- und Unterhaltskosten an, da sie dieses Berufspraktikum nicht in ihrem Heimatort ausüben können. Letztendlich müssen daher die Eltern nach wie vor für den Unterhalt sorgen.

Da die geschilderte Berufstätigkeit meist zudem eine Bedingung für die nachfolgende Ausbildung darstellt, die Zuerkennung der Familienbeihilfe in diesen Fällen nicht einheitlich erfolgt, und die Zahl der von dieser Situation betroffenen Fälle in Österreich inzwischen auf ca. 70 angestiegen ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

Anfrage:

1.

Sind Ihnen die geschilderten Fälle bekannt?

2.

Wie sehen Sie die Situation dieser Personen ?

3.

Welche Regelungen bezüglich der Zuerkennung der Familienbeihilfe werden im Vergleich dazu bei Studierenden angewendet?

4.

Können Sie sich vorstellen, ein Berufspraktikum im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres als Ausbildungsjahr anzuerkennen und eine entsprechende einheitliche Regelung für die Zuerkennung der Familienbeihilfe zu treffen?

5.

Wenn ja, welche Lösung können Sie sich vorstellen?

Wenn nein, warum nicht?
